

Gemeindewahlbehörde: Artstetten-Pöbring

Verwaltungsbezirk: Melk

Land: Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
837 Stimmen abgegeben.		
23 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 814 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
ÖVP	576	14
SPÖ	179	4
GRÜNE	59	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied des Gemeinderates</b>
ÖVP	Karl Höfer
ÖVP	Stefan Walchshofer
ÖVP	Reinhard Haider
ÖVP	Bernhard Rupp
ÖVP	Franz Neuninger
ÖVP	DI Martin Zauner
ÖVP	Lukas Kaltenmesser-Schindele
ÖVP	Anika Spiesmayer
ÖVP	Sandra Daxböck
ÖVP	Christian Höfer
ÖVP	Gerhard Kummer
ÖVP	Franz Lahmer
ÖVP	Peter Schmid-Neuninger
ÖVP	Andreas Baumgartner
SPÖ	Robert Hansbauer
SPÖ	Jeannette Neumann
SPÖ	Sabrina Mlinarik
SPÖ	Karl Seitner
GRÜNE	Mag. (FH) Tabea Kriechbaum

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Artstetten, am 27.01.2025



*Karl Bohn*

Der Vorsitzende  
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025